

Aktenzeichen: 10 AZR 389/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 16. Oktober 1996
- 10 AZR 389/96 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen Kammer Landau

Urteil vom 28. April 1993
- 6 Ca 471/91 L -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 24. März 1994
- 1 Sa 726/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Altenheime mit überwiegend krankenpflegebedürftigen Bewohnern

Gesetz:

BAT § 2 SR 2 a Nr. 1, 8, § 33

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Parallelsache zum Urteil des Senats vom
8. März 1995 - 10 AZR 697/94 - AP Nr. 6 zu § 33 a BAT



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 389/96

1 Sa 726/93 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
16. Oktober 1996

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp-

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Oktober 1996 durch den
Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter
Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter
Gnade und Thiel für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
24. März 1994 - 1 Sa 726/93 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung - auch über die Kosten der Revision -
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch der Klägerin auf
eine Schichtzulage nach der Sonderregelung 2 a zum BAT (SR 2 a
BAT) für die Zeit vor dem 1. April 1991.

Die Klägerin war im Klagezeitraum bei der Beklagten, die ein
Alters- und Pflegeheim betreibt, als Pflegekraft beschäftigt. Sie
leistete Schichtdienst zu einzelnen genannten Zeiten bis zum
31. März 1991. Sie ist der Ansicht, bei dem von der Beklagten be-
triebenen Alters- und Pflegeheim handele es sich um ein solches
mit überwiegend krankpflegebedürftigen Insassen im Sinne der
Nr. 1 der SR 2 a BAT.

Die Klägerin hat einen entsprechenden Zahlungsantrag ge-
stellt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie be-
ruft sich zunächst darauf, daß die SR 2 a BAT auf das Arbeitsver-
hältnis ihrer Pflegekräfte keine Anwendung finde. In dem von ihr
betriebenen Alten- und Pflegeheim lebten nicht überwiegend kran-
kenpflegebedürftige Insassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wegen des Sachverhalts im einzelnen und wegen der Einzelheiten der von den Parteien vertretenen Rechtsansichten wird auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bezug genommen.

In einem ebenfalls gegen die Beklagte auf Zahlung der Schichtzulage nach der SR 2 a BAT gerichteten Verfahren (- 10 AZR 259/92 - AP Nr. 1 zu § 33 a BAT) hat der Senat in seiner Entscheidung vom 1. September 1993 ausgesprochen, es sei darauf abzustellen, wieviele der pflegebedürftigen Heimbewohner aufgrund einer Krankheit zu Pflegefällen geworden seien. Nur an diesen Personen könne begrifflich Krankenpflege geleistet werden, weshalb sie als krankenpflegebedürftig gelten könnten.

Aufgrund dieses Urteils hat das Landesarbeitsgericht der Klägerin aufgegeben, ihren Sachvortrag zu ergänzen und substantiiert und unter Beweisantritt vorzutragen, wieviele der pflegebedürftigen Heimbewohner krankenpflegebedürftig im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind, d.h. aufgrund einer Krankheit zu Pflegefällen geworden sind.

Die Klägerin hat daraufhin erklärt, dazu nicht in der Lage zu sein. Das Landesarbeitsgericht hat daher die Klage abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil erneut zugelassen, da es grundsätzliche Bedeutung habe, wie zu entscheiden sei, wenn der Angestellte die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Schichtzulage objektiv nicht dartun könne. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat den Umfang der Darlegungslast der Klägerin verkannt, wobei der Senat einräumt, daß seine Ausführungen in dem vom Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sinne verstanden werden konnten.

Der Senat hat in seiner den Parteien bekannten Entscheidung vom 8. März 1995 (- 10 AZR 697/94 - AP Nr. 6 zu § 33 a BAT) seine Ausführungen zur Darlegungslast näher konkretisiert und seine Auffassung im einzelnen begründet. Danach liegt ein Alters- oder Pflegeheim mit überwiegend krankpflegebedürftigen Insassen im Sinne von Nr. 1 der SR 2 a BAT immer dann vor, wenn die überwiegende Anzahl der Heimbewohner in der Regel - ggf. neben einer wegen Alters und Gebrechlichkeit notwendigen Altenpflege - wegen einer Krankheit auch der Krankenpflege bedürfen.

Das Landesarbeitsgericht wird der Klägerin Gelegenheit geben, ihr tatsächliches Vorbringen in diesem Sinne zu ergänzen und dann erneut zu entscheiden haben.

Soweit die Beklagte erneut darauf verweist, die SR 2 a BAT fände auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Pflegekräfte keine Anwendung, hat der Senat diesen Einwand schon in seiner den Parteien bekannten Entscheidung vom 8. März 1995 (- 10 AZR 27/95 - AP



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Nr. 5 zu § 1 TVG Verweisungstarifvertrag) zurückgewiesen, worauf
der Senat Bezug nimmt.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revi-
sion entscheiden.

Matthes

Dr. Jobs

Hauck

Gnade

Thiel





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)